

KUNDMACHUNG

Horn, am 25. Juni 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage der GBDO und des GVBG, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07. April 2026, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 1 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:
Teilbeschäftigten gebühren pauschalisierte Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
- § 2 Ziffer 3 lautet wie folgt neu:
Bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub – ruhen die pauschalisierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.
- § 6 Ziffer 1 littera a) lautet wie folgt neu:
a) Die Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von EUR 170,28. Dem Vertreter gebührt die monatliche Schmutzzulage im anteiligen Ausmaß.

- § 7 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:

Sonderzulage für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses

Die damit befassten Bediensteten erhalten zusammen jeweils für die Erstellung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses eine Sonderzulage von EUR 659,82. Die Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit und wird spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen im Gemeinderat erfolgten Beschlussfassung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses ausbezahlt.

- § 10 entfällt

- § 12 lautet wie folgt neu:

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und schlussendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.

- § 13 lautet wie folgt neu:

Für die Dienstbekleidung aller Bediensteten gilt der Anhang A (Dienstkleidungsverordnung) als integrierender Bestandteil der Nebengebührenordnung.

ANHANG A

zur

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG

DIENSTKLEIDUNGSVERORDNUNG

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2026

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Anwendungsbereich

Für den Anwendungsbereich dieser Dienstkleidungsverordnung gelten die Bestimmungen des § 1 der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG.

1.2. Form, Farben, Schnitt und Ausstattung

Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der von den Bediensteten zu tragenden Dienstkleidung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

1.3. Beistellung der Dienstkleidung

Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Horn und wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Geldablöse anstelle der Beistellung der Dienstkleidung ist unzulässig.

1.4. Empfang und Rückgabe

Die Ausgabe von Dienstkleidung bei Diensteintritt ist karteimäßig unter Berücksichtigung des Namens des Empfängers, Art des Bekleidungsstückes und Ausgabedatum zu erfassen. Der Empfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Ebenso ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses die gesamte Dienstkleidung bei der ausgebenden Stelle abzugeben und die Rückgabe durch den Dienstgeber zu quittieren.

1.5. Pflege, Reinigung und Instandhaltung

Für die Pflege, Reinigung und Instandhaltung der Dienstkleidung haben die Beschäftigten selbst aufzukommen. Die Bediensteten, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sind verpflichtet, diese mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.

1.6. Verlust und Unbrauchbarkeit

Bei nachgewiesener, ohne Verschulden des Bediensteten entstandener Unbrauchbarkeit des Kleidungsstückes ist, ohne Rücksicht auf die Tragdauer, dem Bediensteten ein Ersatz zuzuweisen.

Der Bedienstete haftet jedoch für den Verlust oder die Beschädigung, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Schaden ist in Geld nach dem Zeitwert des Kleidungsstückes zu ersetzen. Den jeweiligen Zeitwert ermittelt der Dienststellenleiter in einem Bericht an den Bürgermeister. Der Bürgermeister ordnet den Schadenersatz durch Abzug vom Gehalt (Entgelt) an.

1.7. Verpflichtung zum Tragen der Kleidung

Die Bediensteten, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sind verpflichtet, diese im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu tragen.

Es ist den Bediensteten nicht gestattet, bei der Ausübung des Dienstes andere als die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung zu tragen.

1.8. Schutzkleidung

Außer der zur persönlichen Benützung bestimmten Dienstkleidung ist den Dienstnehmern auf Kosten der Stadtgemeinde Horn auf die Dauer bestimmter Tätigkeiten bzw. in bestimmten

Bereichen spezielle Schutzkleidung nach den allgemeinen und besonderen Dienstnehmerschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen.

Die Schutzkleidung ist bei Ausführung der besonderen Arbeit zu tragen. Das Nichttragen der Schutzkleidung gilt als besondere Vernachlässigung der Dienstpflichten.

1.9. Schlichtung von Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Dienstkleidungsverordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und schlussendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.

2 DIENSTKLEIDUNG

a) Die Dienstbekleidung der Dienstnehmer, die zur Dienstleistung dem Städtischen Wirtschaftshof, dem Betrieb der Wasserversorgung, dem Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung (im Rahmen einer Vereinbarung nach dem NÖ Personalüberlassungsgesetz) und der Städtischen Bestattung zugeteilt sind, besteht aus:

1 Stück Winterjacke oder 1 Stück Softshelljacke

1 Garnitur Regenbekleidung (Jacke + Hose)

2 Garnituren Arbeitsanzüge [Jacke + Hose (Latzhose oder Bundhose)]

1 Paar Sicherheitsschuhe

1 Paar Sicherheitstiefel

1 Paar Wintersicherheitstiefel

Jene Dienstnehmer, die auch zur Betreuung des gemeindeeigenen Forstes eingesetzt werden, erhalten zusätzlich

1 Paar Forstsicherheitstiefel

1 Stück Schnittschutzhose

für Asphaltierungsarbeiten

1 Paar Asphaltiererschuhe (hitzebeständig bis 240 °C)

Der Leiter des Wirtschaftshofes, dessen Stellvertreter sowie der für Verkehrsangelegenheiten zuständige Verwaltungsbedienstete erhält jeweils

1 Paar Sicherheitsschuhe

1 Softshelljacke

- b) *Schulwarte und Schulreinigungskräfte erhalten alle 2 Jahre ein T-Shirt oder ein Polo-Shirt mit den Logo der Stadtgemeinde Horn.*
- c) *Den Standesbeamten gebührt zusammen eine jährliche Aufwandsentschädigung nach § 45 GBDO (§ 23 GVBG) von EUR 1.656,94 (Stand 01.07.2026). Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein. Die Aufteilung auf die Standesbeamten erfolgt durch den Bürgermeister im Verhältnis der durch die Standesbeamten vorgenommenen Beurkundungen nach § 24 Personenstandsgesetz (Eheschließungen). Durch diese Aufwandsentschädigung wird der den Standesbeamten durch die Besonderheit des Dienstes entstehende Mehraufwand für Bekleidung abgegolten.*

3 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Dienstkleidungsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.“



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 29. Juni 2026
Angeschlagen am:
Abzunehmen am: 14. Juli 2026
Abgenommen am:

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8 – 12 Uhr, Di: 13.30 – 17 Uhr, Do: 13.30 – 16 Uhr, 02982/2656-800

UID-Nr.: ATU16218206, Bank: Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, IBAN: AT24 2022 1000 0009 5018, BIC: SPHNAT21XXX
Rathausplatz 4, A-3580 Horn, 02982/2656, Fax: 02982/2656-245, post@horn.gv.at